Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7348**
14. Wahlperiode 07. 11. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/6855 –

Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – ERJuKoG –

A. Problem und Ziel

Ziel des Entwurfs ist zum einen eine Erleichterung des Online-Abrufs aus dem maschinell geführten Handelsregister. Zugleich sollen die Register-Eintragungen zur Vertretungsmacht eindeutiger und auch für den ausländischen Nutzer verständlicher werden. Darüber hinaus sollen mit dem Gesetz die Gebühren für den Abruf von Daten aus den maschinell geführten Registern geregelt und die Justizkostengesetze um Regelungen für die Übermittlung von Daten im Wege der Telekommunikation (insbesondere per E-Mail) ergänzt werden. Im Gerichtskostengesetz, in der Kostenordnung, in der Justizverwaltungskostenordnung und im Gerichtsvollzieherkostengesetz soll die Verzinsungspflicht von Ansprüchen auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten ausgeschlossen werden. Schließlich sollen praktische Schwierigkeiten bei der Anwendung des neben § 50 StVollzG geltenden § 10 JVKostO über die Erhebung von Kosten für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung beseitigt werden.

B. Lösung

Um das automatisierte Verfahren für den Abruf von Daten zu erleichtern und damit den Bemühungen der Länder um elektronische Unternehmensregister den Weg zu ebnen, wird das bisher vorgesehene Verbot mit Genehmigungsvorbehalt in eine generelle Abruf-Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt abgeändert. Um eine bessere Verständlichkeit des Registerinhalts zu erreichen, soll nicht nur die von der gesetzlichen Vertretungsregelung abweichende Regelung eingetragen werden, sondern jede Vertretungsregelung. Hinsichtlich der Gebühren für den Abruf von Daten sollen dem Nutzer zwei verschiedene Tarife zur Auswahl stehen. Im Bereich der Auslagentatbestände soll der Begriff „Schreibauslagen“ durch den Begriff „Dokumentenpauschale“ ersetzt werden, durch den auch die Übermittlung von Daten im Wege der Telekommunikation erfasst wird. Der für den Vollzug von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung von dem Gefangenen zu entrichtende Haftkostenbei-

trag soll abschließend im Strafvollzugsgesetz geregelt werden. § 10 JVKostO soll daher aufgehoben werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 14/6855 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. November 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Dr. Wolfgang Götzer
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – ERJuKoG –
– Drucksache 14/ 6855 –
mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – ERJuKoG –	**Entwurf eines Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation – ERJuKoG –**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Handelsgesetzbuches	**Änderung des Handelsgesetzbuches**
Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „jedem“ die Wörter „zu Informationszwecken“ eingefügt.	1. unverändert
2. *In § 9a werden die* Absätze 2 bis 10 durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:	**2. § 9a wird wie folgt geändert:**
	a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Eintragungen in das Handelsregister“ die Wörter „sowie die zum Handelsregister eingereichten aktuellen Gesellschafterlisten und jeweils gültigen Satzungen“ eingefügt.
	b) Die Absätze 2 bis 10 **werden** durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:
„(2) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.	„(2) unverändert
(3) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 2 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.	(3) unverändert
(4) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende *Registergericht* liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung	(4) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende **Gericht** liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermäch-

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“	tigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“
3. § 33 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „beizufügen“ die Wörter „; ferner ist anzugeben, welche Vertretungsmacht die Vorstandsmitglieder haben“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 werden die Wörter „und die Mitglieder des Vorstandes“ durch die Wörter „, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungsmacht“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 werden die Wörter „über die Befugnis des Vorstandes zur Vertretung der juristischen Person oder“ gestrichen.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Für juristische Personen im Sinne von Absatz 1 gilt die Bestimmung des § 37a entsprechend.“	
4. In § 34 Abs. 1 werden die Wörter „und die besonderen Bestimmungen über ihre Vertretungsbefugnis“ durch die Wörter „, ihre Vertretungsmacht, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsmacht“ ersetzt.	4. unverändert
5. § 106 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.	
b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. die Vertretungsmacht der Gesellschafter.“	
6. § 107 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) Die Wörter „verlegt oder“ werden durch das Wort „verlegt,“ ersetzt.	
b) Nach den Wörtern „Gesellschaft ein“ werden die Wörter „oder ändert sich die Vertretungsmacht eines Gesellschafters“ eingefügt.	
7. § 125 Abs. 4 wird aufgehoben.	7. unverändert
8. In § 148 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Liquidatoren“ die Wörter „und ihre Vertretungsmacht“ eingefügt.	8. unverändert
9. In § 150 Abs. 1 werden die Wörter „; eine solche Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen“ gestrichen.	9. unverändert
	10. Dem § 162 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
	„Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kommanditist, so sind auch deren Gesellschafter entsprechend § 106 Abs. 2 und spätere Änderungen in der Zusammensetzung der Gesellschafter zur Eintragung anzumelden.“

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstandes und ihre Vertretungsmacht anzugeben.“

   b) Satz 2 wird gestrichen.

2. In § 79 werden die Absätze 3 bis 10 durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

   „(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

   (4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

   (5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende *Registergericht* liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 39 wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 39

   Vordrucke von Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die der Vorschrift des § 33 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 30. Juni

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

1a. In § 76 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben.“

2. In § 79 werden die Absätze 3 bis 10 durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

   „(3) unverändert

   (4) unverändert

   (5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende **Amtsgericht** liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.“

Artikel 3

unverändert

Entwurf

2002 aufgebraucht werden, es sei denn, die Angaben nach § 37a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs sind vorher zu ändern.“

2. Es wird folgender neuer sechzehnter Abschnitt angefügt:

„Sechzehnter Abschnitt
Übergangsvorschrift zum Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation

Artikel 52

Bei nach § 33 HGB eingetragenen juristischen Personen, Offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften muss die Anmeldung und Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht der persönlich haftenden Gesellschafter, des Vorstandes und der Liquidatoren erst erfolgen, wenn eine vom gesetzlichen Regelfall abweichende Bestimmung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung über die Vertretungsmacht angemeldet und eingetragen wird oder wenn erstmals die Liquidatoren zur Eintragung angemeldet und eingetragen werden. Das Registergericht kann die Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht auch von Amts wegen vornehmen.“

Artikel 4

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „Angaben“ die Wörter „, das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner“ eingefügt.
3. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „§ 125 Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt durch die Angabe „§ 125 Abs. 1 und 2“.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      „Übergangsvorschriften“
   b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Die Anmeldung und Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht der Partner und der Abwickler muss erst erfolgen, wenn eine vom gesetzlichen Regelfall abweichende Bestimmung des Partnerschaftsvertrages über die Vertretungsmacht angemeldet und eingetragen wird oder wenn erstmals die Abwickler zur Eintragung angemeldet und eingetragen werden. Das Registergericht kann die Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht auch von Amts wegen vornehmen. Die Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums *der*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 4

Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes

Das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz vom 15. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) unverändert
   c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

      „(2) Die Anmeldung und Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht der Partner und der Abwickler muss erst erfolgen, wenn eine vom gesetzlichen Regelfall abweichende Bestimmung des Partnerschaftsvertrages über die Vertretungsmacht angemeldet und eingetragen wird oder wenn erstmals die Abwickler zur Eintragung angemeldet und eingetragen werden. Das Registergericht kann die Eintragung einer dem gesetzlichen Regelfall entsprechenden Vertretungsmacht auch von Amts wegen vornehmen. Die Anmeldung und Eintragung des Geburtsdatums **bereits**

Entwurf

Partner muss erst bei *der* Anmeldung und Eintragung der Partner erfolgen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

eingetragener Partner muss erst bei **einer** Anmeldung und Eintragung **bezüglich eines** der Partner erfolgen.“

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

§ 294 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand der Gesellschaft hat das Bestehen und die Art des Unternehmensvertrages sowie den Namen des anderen Vertragsteils zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; beim Bestehen einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen kann anstelle des Namens des anderen Vertragsteils auch eine andere Bezeichnung eingetragen werden, die den jeweiligen Teilgewinnabführungsvertrag konkret bestimmt.“

Artikel 5

unverändert

Artikel 6

Änderung der Handelsregisterverfügung

§ 43 Nr. 6 Buchstabe g der Handelsregisterverfügung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„g) das Bestehen und die Art eines Unternehmensvertrages sowie der Name des anderen Vertragsteils, beim Bestehen einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen alternativ anstelle des Namens des anderen Vertragsteils eine Bezeichnung, die den jeweiligen Teilgewinnabführungsvertrag konkret bestimmt.“

Artikel 6

Änderung der Handelsregisterverfügung

§ 43 Nr. 6 Buchstabe g der Handelsregisterverfügung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-20 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„g) das Bestehen und die Art eines Unternehmensvertrages sowie der Name des anderen Vertragsteils, beim Bestehen einer Vielzahl von Teilgewinnabführungsverträgen alternativ anstelle des Namens des anderen Vertragsteils eine Bezeichnung, die den jeweiligen Teilgewinnabführungsvertrag konkret bestimmt**; außerdem die Änderung des Unternehmensvertrages sowie seine Beendigung unter Angabe des Grundes und des Zeitpunktes der Beendigung;**“.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz vorangestellt:

   „Auf das in maschineller Form als automatisierte Datei geführte Genossenschaftsregister findet § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Abs. 5 entsprechende Anwendung.“

2. Dem § 159 Abs. 1 wird folgender Satz vorangestellt:

   „Auf das in maschineller Form als automatisierte Datei geführte Vereinsregister findet § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie Abs. 5 entsprechende Anwendung.“

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Artikel 8

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

   „Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKostO)“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) In Justizverwaltungsangelegenheiten und im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, von den Justizbehörden des Bundes und in Angelegenheiten nach Nummer 203 und den Abschnitten 3 und 4 des Gebührenverzeichnisses von den Justizbehörden der Länder Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz erhoben. § 7b gilt für die Justizbehörden der Länder.“

   b) In Absatz 2 *werden* die Angabe „§ 4 Abs. 5“ durch *die Angabe* „§ 4 Abs. 8*“* ersetzt *und die Wörter „dieser Justizverwaltungskostenordnung“ gestrichen*.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

   „§ 4

   (1) Für Ausfertigungen oder Abschriften, die auf besonderen Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden, wird eine Dokumentenpauschale erhoben.

   (2) § 136 Abs. 2 und 5 der Kostenordnung ist anzuwenden.

   (3) Für einfache Abschriften gerichtlicher Entscheidungen, die zur Veröffentlichung in Entscheidungssammlungen oder Fachzeitschriften beantragt werden, beträgt die Dokumentenpauschale höchstens 5 Deutsche Mark je Entscheidung.

   (4) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 1 und 3 genannten Ausfertigungen und Abschriften beträgt die Dokumentenpauschale je Datei 5 Deutsche Mark.

   (5) Bei der Übermittlung elektronisch gespeicherter Daten auf Datenträgern wird daneben eine Datenträgerpauschale erhoben. Sie beträgt

   1. bei einer Speicherkapazität des Datenträgers von bis zu 2,0 Megabytes 5 Deutsche Mark,

   2. bei einer Speicherkapazität von bis zu 500,0 Megabytes 50 Deutsche Mark,

   3. bei einer höheren Speicherkapazität 100 Deutsche Mark.

   (6) Die Behörde kann vom Ansatz der Dokumenten- und Datenträgerpauschale ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) In Absatz 2 **wird** die Angabe „§ 4 Abs. 5**, § 5 Abs. 2, § 6 Abs. 3, §§ 10 und 13 dieser Justizverwaltungskostenordnung**“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 8, **§ 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 3 und § 13**“ **ersetzt**.

3. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, oder wenn Abschriften amtlicher Bekanntmachungen anderen Tageszeitungen als den amtlichen Bekanntmachungsblättern auf Antrag zum unentgeltlichen Abdruck überlassen werden.

(7) Keine Kosten werden erhoben, wenn Daten im Internet zur nicht gewerblichen Nutzung bereitgestellt werden.

(8) Im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen wird eine Dokumentenpauschale nicht erhoben.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die *Wörter* „dieser Verordnung“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird *aufgehoben*.

Beschlüsse des 6. Ausschusses:

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 wird die **Angabe „und in § 10 Abs. 3** dieser Verordnung“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird **wie folgt gefasst:**

„(3) Für den Vollzug der Haft nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen werden Kosten erhoben, soweit nicht nach § 75 des Gesetzes darauf verzichtet worden ist. Ihre Höhe richtet sich nach § 50 Abs. 2 und 3 des Strafvollzugsgesetzes.“

5. In § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Auslagen“ ein Komma und die Wörter „soweit nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

Beschlüsse: 5. unverändert

6. In § 7 Abs. 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „soweit nichts anderes bestimmt ist,“ eingefügt.

Beschlüsse: 6. unverändert

7. § 7a wird wie folgt gefasst:

„§ 7a

(1) Für die Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen in Form elektronisch auf Datenträgern gespeicherter Daten kann anstelle der zu erhebenden Auslagen durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine andere Art der Gegenleistung vereinbart werden, deren Wert den ansonsten zu erhebenden Auslagen entspricht.

(2) Werden neben der Übermittlung gerichtlicher Entscheidungen zusätzliche Leistungen beantragt, insbesondere eine Auswahl der Entscheidungen nach besonderen Kriterien, und entsteht hierdurch ein nicht unerheblicher Aufwand, so ist eine Gegenleistung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren, die zur Deckung der anfallenden Aufwendungen ausreicht.

(3) Werden Entscheidungen für Zwecke verlangt, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, so kann auch eine niedrigere Gegenleistung vereinbart oder auf eine Gegenleistung verzichtet werden.“

Beschlüsse: 7. unverändert

8. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„§ 7b

(1) Der Nutzer eines automatisierten Verfahrens zum Abruf von Daten aus öffentlichen Registern kann eine Erklärung abgeben, dass die Jahresgebühr nach Nummer 400 des Gebührenverzeichnisses erhoben werden soll. Die Erklärung wirkt auch für die Folgejahre; sie kann bis zum 30. November eines jeden Jahres mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr widerrufen werden.

Beschlüsse: 8. unverändert

Entwurf

(2) Die Erklärung und deren Widerruf sind schriftlich gegenüber der zuständigen Stelle (§ 79 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 9a Abs. 4 des Handelsgesetzbuches auch in Verbindung mit § 156 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und § 5 Abs. 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes) abzugeben.

(3) Die zuständige Stelle bestimmt den Zeitpunkt, ab dem die Jahresgebühr erhoben wird.

(4) Zur Zahlung der Jahresgebühr nach Nummer 400 und der Gebühren nach Nummern 401 und 403 des Gebührenverzeichnisses ist derjenige verpflichtet, der die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 abgegeben hat. Im Übrigen ist zur Zahlung der in Abschnitt 4 des Gebührenverzeichnisses bestimmten Gebühren derjenige verpflichtet, der sich zum Abrufverfahren angemeldet hat.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
      „(2) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.“

10. Die Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung wird wie folgt gefasst:

„**Anlage** (zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1. Beglaubigungen		
100	Beglaubigung von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr auf Urkunden, die keine rechtsgeschäftliche Erklärung enthalten, z. B. Patentschriften, Handelsregisterauszüge, Ernennungsurkunden .... Die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn eine weitere Beglaubigung durch die übergeordnete Justizbehörde erforderlich ist.	25 DM
101	Beglaubigung von amtlichen Unterschriften für den Auslandsverkehr auf sonstigen Urkunden .... Die Gebühr wird nur einmal erhoben, auch wenn eine weitere Beglaubigung durch die übergeordnete Justizbehörde erforderlich ist.	In Höhe der Gebühr nach § 45 Abs. 1 der Kostenordnung

Beschlüsse des 6. Ausschusses

8a. § 10 wird aufgehoben.

9. unverändert

10. Die Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung wird wie folgt gefasst:

„**Anlage** (zu § 2 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
1. unverändert		

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
102 Beglaubigung von Abschriften und Auszügen .... 1 DM für jede angefangene Seite, mindestens 10 DM Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Beglaubigung beantragt ist. Wird die Abschrift von der Behörde selbst hergestellt, so kommt die Dokumentenpauschale (§ 4) hinzu. Die Behörde kann vom Ansatz absehen, wenn die Beglaubigung für Zwecke verlangt wird, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.	
2. Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug	**2.** unverändert
Gebühren nach den Nummern 200 bis 202 werden nur in Zivilsachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erhoben. Die Gebühren nach den Nummern 201 und 202 werden auch dann erhoben, wenn die Zustellung oder Rechtshilfehandlung wegen unbekannten Aufenthalts des Empfängers oder sonst Beteiligten oder aus ähnlichen Gründen nicht ausgeführt werden kann. In den Fällen der Nummern 201 und 202 werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Die Bestimmungen der Staatsverträge bleiben unberührt.	
200 Prüfung von Rechtshilfeersuchen nach dem Ausland .... 15 bis 100 DM	
201 Erledigung von Zustellungsanträgen in ausländischen Rechtsangelegenheiten .... 15 bis 50 DM	
202 Erledigung von Rechtshilfeersuchen in ausländischen Rechtsangelegenheiten .... 15 bis 500 DM	
203 Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§ 1309 BGB) .... 20 bis 600 DM	
3. Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, Zulassung als Prozessagent	**3.** unverändert
300 Erteilung einer Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten .... 180 DM	
301 Erste Zulassung zum mündlichen Verhandeln vor Gericht nach § 157 Abs. 3 ZPO .... 120 DM	
302 Weitere Zulassung .... 60 DM	
4. Abruf von Daten aus dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts- und dem Vereinsregister	**4. Abruf von Daten aus dem Handels-, dem Partnerschafts-, dem Genossenschafts- und dem Vereinsregister**
(1) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.	(1) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.
(2) Die Gebühren für den Abruf von Daten werden am 15. Tag des auf den Abruf folgenden Monats fällig.	(2) Die Gebühren für den Abruf von Daten werden am 15. Tag des auf den Abruf folgenden Monats fällig.
(3) Die Gebühr für den Abruf von Daten wird nur einmal erhoben, wenn *dasselbe Registerblatt* innerhalb einer Stunde mehrfach abgerufen wird. Entstehen für die Abrufe unterschiedliche Gebühren, so ist die höhere maßgebend.	(3) Die Gebühr für den Abruf von Daten wird nur einmal erhoben, wenn **Daten, die dasselbe Registerblatt betreffen,** innerhalb einer Stunde mehrfach abgerufen wird. Entstehen für die Abrufe unterschiedliche Gebühren, so ist die höhere maßgebend.
(4) Von den in § 126 FGG genannten Stellen werden Gebühren nach den Nummern 401 bis 404 nicht erhoben, wenn die Abrufe zum Zwecke der Erstattung eines vom Gericht geforderten Gutachtens erforderlich sind.	(4) Von den in § 126 FGG genannten Stellen werden Gebühren nach den Nummern 401 bis 404 nicht erhoben, wenn die Abrufe zum Zwecke der Erstattung eines vom Gericht geforderten Gutachtens erforderlich sind.

Entwurf			Beschlüsse des 6. Ausschusses		
400	Jahresgebühr für das automatisierte Abrufverfahren: für jedes Kalenderjahr	300 DM	400	Jahresgebühr für das automatisierte Abrufverfahren: für jedes Kalenderjahr	300 DM
	(1) Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Erklärung nach § 7b abgegeben worden ist. Für jeden abgelaufenen Monat eines Kalenderjahres, der vor dem Zeitpunkt liegt, ab dem die Gebühr erhoben wird (§ 7b Abs. 3), vermindert sich die Gebühr um 25 DM. Die Gebühr wird in jedem Land nur einmal erhoben. (2) Die Gebühr wird erstmals am Tag, ab dem die Gebühr erhoben wird (§ 7b Abs. 3), später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.			(1) Die Gebühr wird nur erhoben, wenn die Erklärung nach § 7b abgegeben worden ist. Für jeden abgelaufenen Monat eines Kalenderjahres, der vor dem Zeitpunkt liegt, ab dem die Gebühr erhoben wird (§ 7b Abs. 3), vermindert sich die Gebühr um 25 DM. Die Gebühr wird in jedem Land nur einmal erhoben. (2) Die Gebühr wird erstmals am Tag, ab dem die Gebühr erhoben wird (§ 7b Abs. 3), später jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig.	
401	Abruf von Daten *aus einem Registerblatt*, wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land entstanden ist: für jeden Abruf	8 DM	401	Abruf von Daten, **die dasselbe Registerblatt betreffen**, wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land entstanden ist: für jeden Abruf	8 DM
	Die Gebühr wird erhoben 1. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Jahresgebühr (Nummer 400) erhoben wird (§ 7b Abs. 3); 2. soweit die Summe mehrerer Gebühren und von Gebühren nach Nummer 403 den Betrag der für das laufende Jahr zu erhebenden Jahresgebühr (Nummer 400) übersteigt.			Die Gebühr wird erhoben 1. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Jahresgebühr (Nummer 400) erhoben wird (§ 7b Abs. 3); 2. soweit die Summe mehrerer Gebühren und von Gebühren nach Nummer 403 den Betrag der für das laufende Jahr zu erhebenden Jahresgebühr (Nummer 400) übersteigt.	
402	Abruf von Daten *aus einem Registerblatt*, wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land nicht entstanden ist: für jeden Abruf	16 DM	402	Abruf von Daten**, die dasselbe Registerblatt betreffen**, wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land nicht entstanden ist: für jeden Abruf	16 DM
403	Abruf von Daten aus Namens- und Firmenverzeichnissen (§ 65 Abs. 2 der Handelsregisterverfügung), wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land entstanden ist: für jeden Abruf	4 DM	403	Abruf von Daten aus Namens- und Firmenverzeichnissen (§ 65 Abs. 2 der Handelsregisterverfügung), wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land entstanden ist: für jeden Abruf	4 DM
	(1) Die Gebühr wird erhoben 1. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Jahresgebühr (Nummer 400) erhoben wird (§ 7b Abs. 3); 2. soweit die Summe mehrerer Gebühren und von Gebühren nach Nummer 401 den Betrag der für das laufende Jahr zu erhebenden Jahresgebühr (Nummer 400) übersteigt. (2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn im Rahmen eines einheitlichen Abrufvorgangs *bezüglich desselben Registerblattes* bereits eine Gebühr nach den Nummern 401 oder 402 entstanden ist.			(1) Die Gebühr wird erhoben 1. ab dem Zeitpunkt, ab dem die Jahresgebühr (Nummer 400) erhoben wird (§ 7b Abs. 3); 2. soweit die Summe mehrerer Gebühren und von Gebühren nach Nummer 401 den Betrag der für das laufende Jahr zu erhebenden Jahresgebühr (Nummer 400) übersteigt. (2) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn im Rahmen eines einheitlichen Abrufvorgangs bereits eine Gebühr nach den Nummern 401 oder 402 entstanden ist.	

Entwurf			Beschlüsse des 6. Ausschusses		
404	Abruf von Daten aus Namens- und Firmenverzeichnissen (§ 65 Abs. 2 der Handelsregisterverfügung), wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land nicht entstanden ist: für jeden Abruf .... Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn im Rahmen eines einheitlichen Abrufvorgangs *bezüglich desselben Registerblattes* bereits eine Gebühr nach den Nummern 401 oder 402 entstanden ist.	8 DM	404	Abruf von Daten aus Namens- und Firmenverzeichnissen (§ 65 Abs. 2 der Handelsregisterverfügung), wenn die Gebühr 400 für das laufende Kalenderjahr in dem Land nicht entstanden ist: für jeden Abruf .... Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn im Rahmen eines einheitlichen Abrufvorgangs bereits eine Gebühr nach den Nummern 401 oder 402 entstanden ist.	8 DM
5. Bescheinigungen, Zeugnisse und Auskünfte			**5.** unverändert		
500	Bescheinigungen und schriftliche Auskünfte aus Akten und Büchern ..	20 DM			
501	Bescheinigungen über die Beurkundungsbefugnis eines Justizbeamten, die zum Gebrauch einer Urkunde im Ausland verlangt werden .... Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn eine Beglaubigungsgebühr nach Nummer 100 oder Nummer 101 zum Ansatz kommt.	20 DM			
502	Zeugnisse über das im Bund oder in den Ländern geltende Recht............	15 bis 500 DM			
503	Führungszeugnis nach § 30 BZRG ..	20 DM			
504	Auskunft nach § 150 der Gewerbeordnung	20 DM“			

Artikel 9

Änderung sonstiger Kostenvorschriften

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
      „Verjährung, Verzinsung“.
   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
      „(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.“
2. In § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
   „Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.“
3. In § 56 werden in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
4. § 64 wird wie folgt geändert:
   a) In der Überschrift wird das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.
   b) In Absatz 1 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „Die Dokumentenpauschale“ ersetzt.

Artikel 9 (Beschlüsse des 6. Ausschusses)

Änderung sonstiger Kostenvorschriften

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

5. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 1656 werden in der Spalte Gebührenbetrag die Wörter „von Schreibauslagen“ durch die Wörter „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.

   b) Nummer 9000 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„9000	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:	
	1. Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt, angefertigt, per Telefax übermittelt oder die angefertigt worden sind, weil die Partei oder ein Beteiligter es unterlassen hat, einem von Amts wegen zuzustellenden Schriftsatz die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen:	
	für die ersten 50 Seiten je Seite ...	1 DM
	für jede weitere Seite	0,30 DM
	2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Ausfertigungen und Abschriften:	
	je Datei	5 DM“
	(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Kostenschuldner nach § 56 Abs. 1 GKG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.	
	(2) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jede Partei, jeden Beteiligten und jeden Beschuldigten	
	1. eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs;	
	2. eine Ausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe;	
	3. eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung;	
	4. bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten jeweils eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift.	
	(3) Für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wird von demjenigen Kostenschuldner eine Dokumentenpauschale nicht erhoben, von dem die Gebühr 1644 oder 1645 zu erheben ist.	
	(4) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwandt, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Bediensteten zu ergänzen sind, so wird eine Dokumentenpauschale nicht erhoben.	

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. Die Anlage 1 (Kostenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) In Nummer 9010 werden in der Spalte „Höhe“ die Wörter „in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze“ durch die Wörter „in Höhe des

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Haftkostenbeitrags nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG“ ersetzt.
	d) Nummer 9011 wird wie folgt geändert:
	aa) In der Anmerkung zum Auslagentatbestand werden die Wörter „den für die Freiheitsstrafe geltenden Vorschriften“ durch die Wörter „§ 50 Abs. 1 StVollzG“ ersetzt.
	bb) In der Spalte „Höhe“ werden die Wörter „in Höhe der für die Freiheitsstrafe geltenden Sätze“ durch die Wörter „in Höhe des Haftkostenbeitrags nach § 50 Abs. 2 und 3 StVollzG“ ersetzt.
(2) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:	(2) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:
1. § 17 wird wir folgt geändert:	1. unverändert
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„Verjährung, Verzinsung“.	
b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:	
„(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.“	
2. § 32 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Der bisherige Text wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.“	
	2a. In der Überschrift zu § 33 werden das Komma und das Wort „Aufrundung“ gestrichen.
3. In § 51 Abs. 5 werden die Wörter „durch die Abschriften erwachsenen Schreibauslagen“ durch die Wörter „für die Abschriften entstandene Dokumentenpauschale“ ersetzt.	3. unverändert
4. In § 55 Abs. 2 werden die Wörter „kommen die Schreibauslagen“ durch die Wörter „kommt die Dokumentenpauschale“ ersetzt.	4. unverändert
5. In § 73 Abs. 4 werden die Wörter „werden Schreibauslagen“ durch die Wörter „wird die Dokumentenpauschale“ ersetzt.	5. unverändert
6. In § 83 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 84 Abs. 5 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) In Satz 2 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „die Dokumentenpauschale“ ersetzt.	
b) In Satz 3 werden die Wörter „werden nur Schreibauslagen“ durch die Wörter „wird nur die Dokumentenpauschale“ ersetzt.	
8. In § 89 Abs. 3 wird das Wort „Schreibauslagen“ durch die Wörter „der Dokumentenpauschale“ ersetzt.	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
9. In § 126 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „werden daneben die erwachsenen Schreibauslagen“ durch die Wörter „wird daneben die entstandene Dokumentenpauschale“ ersetzt.	9. unverändert
10. § 136 wird wie folgt gefasst:	10. unverändert

„§ 136
Dokumentenpauschale

(1) Eine Dokumentenpauschale wird erhoben für

1. Ausfertigungen oder Abschriften, die auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden;
2. Ausfertigungen und Abschriften, die angefertigt werden müssen, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden muss, zurückgefordert werden; in diesem Fall wird die bei den Akten zurückbehaltene Abschrift gebührenfrei beglaubigt.

(2) Die Dokumentenpauschale beträgt unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit, in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug und bei Vormundschaften, Dauerbetreuungen und -pflegschaften in jedem Kalenderjahr für die ersten 50 Seiten 1 DM je Seite und für jede weitere Seite 0,30 DM. Die Höhe der Dokumentenpauschale ist für jeden Kostenschuldner nach § 2 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ausfertigungen und Abschriften beträgt die Dokumentenpauschale je Datei 5 Deutsche Mark.

(4) Frei von der Dokumentenpauschale sind

1. bei Beurkundungen von Verträgen zwei Ausfertigungen oder Abschriften, bei sonstigen Beurkundungen eine Ausfertigung oder Abschrift;
2. für jeden Beteiligten
   a) eine vollständige Ausfertigung oder Abschrift jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs,
   b) eine Ausfertigung ohne Entscheidungsgründe,
   c) eine Abschrift jeder Niederschrift über eine Sitzung,
   d) bei Vertretung durch einen Bevollmächtigten jeweils eine weitere vollständige Ausfertigung oder Abschrift.

(5) Werden für Ausfertigungen oder Abschriften Entwürfe verwendet, die der Antragsteller dem Gericht zur Verfügung gestellt hat und die nur durch Geschäftsnummer, Zeitangaben, Kostenrechnung, Ausfertigungs- oder Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des ausfertigenden Bediensteten zu ergänzen sind, so wird eine Dokumentenpauschale nicht erhoben.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
11. In § 143 Abs. 1 werden die Angabe „§ 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 (Verjährung)“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 (Verjährung, Verzinsung)“ und	11. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

das Wort „Schreibauslagen“ durch das Wort „Dokumentenpauschale“ ersetzt.

12. § 152 wird wie folgt gefasst:

„§ 152
Auslagen

(1) Der Notar, dem die Gebühren für seine Tätigkeit selbst zufließen, erhält die Dokumentenpauschale auch für die ihm auf Grund besonderer Vorschriften obliegenden Mitteilungen an Behörden.

(2) Er kann außer den im Dritten Abschnitt des Ersten Teils genannten Auslagen erheben

1. Entgelte für Postdienstleistungen
   a) für die Übersendung auf Antrag erteilter Ausfertigungen und Abschriften,
   b) für die in Absatz 1 genannten Mitteilungen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen; dies gilt nicht, wenn dem Notar für die Tätigkeit eine Dokumentenpauschale nach § 136 Abs. 3 zusteht.“

12. unverändert

(3) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

(3) Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom **19. April 2001** (BGBl. I S. **623**) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§ 8 Verjährung“ durch die Angabe „§ 8 Verjährung, Verzinsung“ ersetzt.

1. unverändert

2. § 8 wird wie folgt geändert:
   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
      „Verjährung, Verzinsung“.
   b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
      „(4) Ansprüche auf Zahlung und Rückerstattung von Kosten werden nicht verzinst.“

2. unverändert

3. Nummer 700 der Anlage (Kostenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„700	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Abschriften, a) die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden, b) die angefertigt worden sind, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, einem zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, c) der Zustellungsurkunde im Falle der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 189 Abs. 2 ZPO): für die ersten 50 Seiten je Seite .. für jede weitere Seite	 0,98 DM 0,29 DM

3. unverändert

Entwurf			Beschlüsse des 6. Ausschusses
	2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Abschriften: je Datei	4,89 DM“	
	(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. (2) Eine Dokumentenpauschale für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 zu erheben ist.		

(4) § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern, notwendigerweise oder für die Handakten des Sachverständigen gefertigt worden sind, bemisst sich die Höhe der zu ersetzenden Kosten bei der Erledigung desselben Auftrags nach den für die gerichtliche Dokumentenpauschale im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen.“

(4) unverändert

(5) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

      „(2) Jeder der Auftraggeber schuldet dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre; ferner schuldet jeder Auftraggeber die Dokumentenpauschale, soweit diese durch die notwendige Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern entstanden ist (§ 27 Abs. 1 *Nr. 3*). Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen fordern.“

2. An § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Gebühren werden auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.“

3. In § 22 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Die Gebühr wird auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet; 0,5 Cent werden aufgerundet.“

4. § 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Der Rechtsanwalt hat einen Anspruch auf Ersatz der für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen zu zahlenden Entgelte, auf Ersatz der Reisekosten und

(5) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

      „(2) Jeder der Auftraggeber schuldet dem Rechtsanwalt die Gebühren und Auslagen, die er schulden würde, wenn der Rechtsanwalt nur in seinem Auftrag tätig geworden wäre; ferner schuldet jeder Auftraggeber die Dokumentenpauschale, soweit diese durch die notwendige Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern entstanden ist (§ 27 Abs. 1 **Nr. 2**). Der Rechtsanwalt kann aber insgesamt nicht mehr als die nach Absatz 1 berechneten Gebühren und die insgesamt entstandenen Auslagen fordern.“

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

auf eine Dokumentenpauschale nach den folgenden Vorschriften.“

5. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27
Dokumentenpauschale

(1) Der Rechtsanwalt erhält eine Dokumentenpauschale

1. für Abschriften und Ablichtungen aus Behörden- und Gerichtsakten, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Bearbeitung der Rechtssache geboten war,
2. für Abschriften und Ablichtungen für die Unterrichtung von mehr als drei Gegnern oder Beteiligten auf Grund einer Rechtsvorschrift oder nach Aufforderung des Gerichts sowie zur notwendigen Unterrichtung von mehr als zehn Auftraggebern,
3. für sonstige Abschriften und Ablichtungen nur, wenn sie im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich, auch zur Unterrichtung Dritter, angefertigt worden sind und
4. für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 2 und 3 genannten Abschriften und Ablichtungen.

(2) Die Höhe der Dokumentenpauschale in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug bemisst sich nach den für die gerichtliche Dokumentenpauschale im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. unverändert

(6) Artikel 2 des Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 20 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) In Nummer 9002 wird die Angabe ‚den §§ 211, 212 ZPO‘ durch die Angabe ‚§ 168 Abs. 1 ZPO‘ ersetzt.“

2. Absatz 22 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Nummer 700 werden in Nummer 1 Buchstabe b das Komma nach dem Wort ‚beizufügen‘ durch einen Doppelpunkt ersetzt und Buchstabe c gestrichen.“

(7) Artikel 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts[1] vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

[1] Vom Deutschen Bundestag am 5. Juli 2001 beschlossen, jedoch noch nicht verkündet
(Bundesratsdrucksache 692/01)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. Die Vorbemerkung zum 2. Abschnitt wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Gebühren nach den Nummern 204 bis 206 werden auch erhoben, wenn die Bundeszentralstelle entsprechende Tätigkeiten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 2a Abs. 4 Satz 2 AdVermiG wahrnimmt.“

2. Nach Nummer 203 werden folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
„204	**Mitwirkung der Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (§ 1 Abs. 1 AdÜbAG, § 2a Abs. 4 Satz 1 AdVermiG) bei Übermittlungen an die zentrale Behörde des Heimatstaates (§ 4 Abs. 6 AdÜbAG, § 2a Abs. 4 Satz 2 AdVermiG) ....** **Die Gebühr wird in einem Adoptionsvermittlungsverfahren nur einmal erhoben.**	**10,00 bis 150,00 EUR**
205	**Bestätigungen nach § 9 AdÜbAG..**	**40,00 bis 100,00 EUR**
206	**Bescheinigungen nach § 7 Abs. 4 AdVermiG ....**	**40,00 bis 100,00 EUR“**

(8) In Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe c des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144) werden nach Nummer 5130 folgende Nummern eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„5131	**Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Versagung oder Widerruf der Restschuldbefreiung ....**	**50,00 EUR**
5132	**Verfahren über die Beschwerde nach § 4d InsO:** **Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen ....** **Wird die Beschwerde nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, kann das Gericht die Gebühr nach billigem Ermessen auf die Hälfte ermäßigen oder bestimmen, dass eine Gebühr nicht zu erheben ist.**	**25,00 EUR“**

Entwurf

Artikel 10

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 12 Abs. 6 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung“ durch das Wort „Justizverwaltungskostenordnung“ ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 10

unverändert

Artikel 10a

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt gefasst:

„§ 50
Haftkostenbeitrag

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Vollzugsanstalt von dem Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn der Gefangene

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhält oder

2. ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann oder

3. nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist.

Hat der Gefangene, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann oder nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Dem Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Bundesministerium der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge, jeweils getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für das Gebiet, in dem das Strafvollzugsgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

(3) Im Land Berlin gilt einheitlich der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Durchschnittsbetrag.

(4) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im Voraus entrichtet.

(5) Für die Erhebung des Haftkostenbeitrages können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Auch in diesem Fall ist der Haftkostenbeitrag eine Justizverwaltungsabgabe; auf das gerichtliche Verfahren finden die §§ 109 bis 121 entsprechende Anwendung.“

2. § 138 wird wie folgt gefasst:

„§ 138
Anwendung anderer Vorschriften

(1) Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach Landesrecht, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen. § 51 Abs. 4 und 5 sowie § 75 Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Für die Erhebung der Kosten der Unterbringung gilt § 50 entsprechend mit der Maßgabe, dass in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle erhaltener Bezüge die Verrichtung zugewiesener oder ermöglichter Arbeit tritt und in den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 4 dem Untergebrachten ein Betrag in der Höhe verbleiben muss, der dem Barbetrag entspricht, den ein in einer Einrichtung lebender und einen Teil der Kosten seines Aufenthalts selbst tragender Sozialhilfeempfänger zur persönlichen Verfügung erhält. Bei der Bewertung einer Beschäftigung als Arbeit sind die besonderen Verhältnisse des Maßregelvollzugs zu berücksichtigen. Zuständig für die Erhebung der Kosten ist die Vollstreckungsbehörde; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Die Kosten werden als Justizverwaltungsabgabe erhoben.

(3) Für das gerichtliche Verfahren gelten die §§ 109 bis 121 entsprechend.“

3. Dem § 167 wird folgender Satz angefügt:

„§ 50 findet nur in den Fällen einer in § 39 erwähnten Beschäftigung Anwendung.“

4. In § 171 wird die Angabe „(§§ 3 bis 122, 179 bis 187)“ durch die Angabe „(§§ 3 bis 49, 51 bis 122, 179 bis 187)“ ersetzt.

5. In § 199 Abs. 1 wird Nummer 3 aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 10b

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 109, 138 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 5, §§ 109, 138 Abs. 3“ ersetzt.

2. In § 121 Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§§ 116, 138 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 5, §§ 116, 138 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 11

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 3 des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom … (BGBl. I S. …) und
2. Artikel 9 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534).

Artikel 11

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Es werden aufgehoben:

1. Artikel 3 des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom **27. April 2001** (BGBl. I S. **751**) und
2. u n v e r ä n d e r t

Artikel 12

Änderungen kostenrechtlicher Vorschriften zur Umstellung auf Euro

(1) Das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom … (BGBl. I S. …) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Abs. 2 Nr. 61 wird wie folgt gefasst:

   „61. In Nummer 9000 werden in der Spalte ‚Höhe‘ die Angabe ‚1 DM‘ durch die Angabe ‚0,50 EUR‘, die Angabe ‚0,30 DM‘ durch die Angabe ‚0,15 EUR‘ und die Angabe ‚5 DM‘ durch die Angabe ‚2,50 EUR‘ ersetzt.“

2. Artikel 2 Nr. 27 wird wie folgt gefasst:

   „27. § 136 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe ‚1 DM‘ durch die Angabe ‚0,50 Euro‘ und die Angabe ‚0,30 DM‘ durch die Angabe ‚0,15 Euro‘ ersetzt.

   b) In Absatz 3 wird die Angabe ‚5 Deutsche Mark‘ durch die Angabe ‚2,50 Euro‘ ersetzt.“

(2) Die Justizverwaltungskostenordnung in der Fassung des Artikels *1* wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

   b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „5 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 12

Änderungen kostenrechtlicher Vorschriften zur Umstellung auf Euro

(1) Das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom **27. April 2001** (BGBl. I S. **751**) wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t
2. u n v e r ä n d e r t

(2) Die Justizverwaltungskostenordnung in der Fassung des Artikels **8** wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.	
cc) In Nummer 3 wird die Angabe „100 Deutsche Mark‘‘ durch die Angabe „50 Euro“ ersetzt.	
2. Die Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In Nummer 100 wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „13,00 EUR“ ersetzt.	
b) In Nummer 102 werden die Angabe „1 DM“ durch die Angabe „0,50 EUR“ und die Angabe „10 DM“ durch die Angabe „5,00 EUR“ ersetzt .	
c) In Nummer 200 wird die Angabe „15 bis 100 DM“ durch die Angabe „10,00 bis 50,00 EUR“ ersetzt.	
d) In Nummer 201 wird die Angabe „15 bis 50 DM“ durch die Angabe „10,00 bis 20,00 EUR“ ersetzt.	
e) In Nummer 202 wird die Angabe „15 bis 500 DM“ durch die Angabe „10,00 bis 250,00 EUR“ ersetzt.	
f) In Nummer 203 wird die Angabe „20 bis 600 DM“ durch die Angabe „10,00 bis 300,00 EUR“ ersetzt.	
g) In Nummer 300 wird die Angabe „180 DM“ durch die Angabe „95,00 EUR“ ersetzt.	
h) In Nummer 301 wird die Angabe „120 DM“ durch die Angabe „60,00 EUR“ ersetzt.	
i) In Nummer 302 wird die Angabe „60 DM“ durch die Angabe „30,00 EUR“ ersetzt.	
j) Nummer 400 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Spalte „Gebührenbetrag“ wird die Angabe „300 DM“ durch die Angabe „150,00 EUR“ ersetzt.	
bb) In Absatz 1 Satz 2 der Anmerkung wird die Angabe „25 DM“ durch die Angabe „12,50 EUR“ ersetzt.	
k) In Nummer 401 wird die Angabe „8 DM“ durch die Angabe „4,00 EUR“ ersetzt.	
l) In Nummer 402 wird die Angabe „16 DM“ durch die Angabe „8,00 EUR“ ersetzt.	
m) In Nummer 403 wird die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2,00 EUR“ ersetzt.	
n) In Nummer 404 wird die Angabe „8 DM“ durch die Angabe „4,00 EUR“ ersetzt.	
o) In den Nummern 500 und 501 wird jeweils die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10,00 EUR“ ersetzt.	
p) In Nummer 502 wird die Angabe „15 bis 500 DM“ durch die Angabe „10,00 bis 250,00 EUR“ ersetzt.	
q) In den Nummern 503 und 504 wird jeweils die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „13,00 EUR“ ersetzt.	
(3) In Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom … (BGBl. I S. …) wird	(3) In Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom **19. April 2001**

Entwurf

in der Anlage die Nummer 700 wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„700	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Abschriften a) die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden, b) die angefertigt worden sind, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, einem zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, c) der Zustellungsurkunde im Falle der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 189 Abs. 2 ZPO): für die ersten 50 Seiten je Seite . für jede weitere Seite .... 2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Abschriften: je Datei .... (1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. (2) Eine Dokumentenpauschale für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 zu erheben ist.	0,50 EUR 0,15 EUR 2,50 EUR“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(BGBl. I S. **623**) wird in der Anlage die Nummer 700 wie folgt gefasst:

Nr.	Auslagentatbestand	Höhe
„700	Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten: 1. Abschriften a) die auf Antrag angefertigt oder per Telefax übermittelt werden, b) die angefertigt worden sind, weil der Auftraggeber es unterlassen hat, einem zuzustellenden Schriftstück die erforderliche Zahl von Abschriften beizufügen, c) der Zustellungsurkunde im Falle der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 189 Abs. 2 ZPO): für die ersten 50 Seiten je Seite .. für jede weitere Seite .... 2. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Nummer 1 genannten Abschriften: je Datei .... (1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist für jeden Kostenschuldner nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 GvKostG gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner. (2) Eine Dokumentenpauschale für die erste Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses und der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem die Gebühr 260 zu erheben ist.	0,50 EUR 0,15 EUR 2,50 EUR“

Artikel 12a

Änderung des Siebten Euro-Einführungsgesetzes

Das Siebte Euro-Einführungsgesetz vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 13
Änderung des Chemikaliengesetzes

In § 26 Abs. 2 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), das zuletzt durch die Verordnung vom 8. Mai 2001 (BGBl. I S. 843) geändert worden ist, wird die Angabe „hunderttausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „fünfzigtausend Euro“ und die Angabe „zwanzigtausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „zehntausend Euro“ ersetzt.“

2. Artikel 21 wird aufgehoben.

Entwurf

Artikel 13

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 6 beruhende Teil der Handelsregisterverfügung kann auf Grund der Ermächtigung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2, Artikel 9 Abs. 2 Nr. 2, Artikel 9 Abs. 5 Nr. 2 und Artikel 12 Abs. 2 treten am *1.* Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 13

unverändert

Artikel 14

Inkrafttreten

Artikel 9 Abs. 1 Nr. 2, Artikel 9 Abs. 2 Nr. 2 **und 2a**, Artikel 9 Abs. 5 Nr. 2 und Artikel 12 Abs. 2 treten am **2.** Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Dr. Wolfgang Götzer, Volker Beck (Köln), Rainer Funke und Dr. Evelyn Kenzler

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/6855 in seiner 190. Sitzung am 27. September 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen.

II. Beratung und Beratungsergebnis im Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 103. Sitzung am 7. November 2001 abschließend beraten. Er hat einstimmig beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorstehend abgedruckten Fassung zu empfehlen.

Im Rechtsausschuss bestand Einigkeit darüber, dass es grundsätzlich zu befürworten sei, den Notaren die Möglichkeit zu eröffnen, von ihnen gezahlte Gebühren für den Abruf von Daten aus dem automatisierten Grundbuch und aus dem elektronisch geführten Register als Auslagen zu erheben. Da das Online-Verfahren jedoch noch nicht in allen Ländern zur Verfügung steht, kamen die Fraktionen überein, von einer dahin gehenden Änderung des Gesetzentwurfs abzusehen. Der Rechtsausschuss hat aber in diesem Zusammenhang die Bundesregierung gebeten, im Rahmen der für die nächste Wahlperiode geplanten Novellierung der Kostenordnung eine den Interessen der Notare gerecht werdende Regelung der Problematik unter Berücksichtigung des Standes der Einführung des elektronischen Grundbuchs und der elektronischen Register zu suchen.

Die **Koalitionsfraktionen** befürworteten im Übrigen den Gesetzentwurf in der vorstehenden Fassung. Eine Erweiterung des Gesetzestextes in § 9 Abs. 1 HGB dahin gehend, auch fremde Informationszwecke ausdrücklich aufzunehmen, würde einer Kommerzialisierung des Abrufs Vorschub leisten und läge nicht im Interesse der Justizverwaltungen der Länder. Eine dahin gehende privatwirtschaftliche Initiative sei Ende der 80er Jahre eindeutig abgelehnt worden.

Die **Fraktion der FDP** vertrat die Auffassung, dass eine Klarstellung im Gesetz sachgerecht sei, um die Möglichkeit des Abrufs von Daten durch Vertreter freier Berufe für ihre Mandanten oder durch Auskunfteien sicherzustellen. Eine Aufnahme lediglich in die Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses sei angesichts der Auffassung mancher Gerichte, diese Ausführungen als für die Rechtsanwendung nicht maßgeblich zu betrachten, möglicherweise nicht ausreichend. Sie stellte daher zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfes auf der Drucksache 14/6855 folgenden Änderungsantrag:

Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„1. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „jedem“ die Wörter „zu eigenen oder fremden Informationszwecken“ eingefügt“.

Die **Fraktion der CDU/CSU** schloss sich dem Änderungsantrag der FDP an, weil sie im Interesse beispielsweise der Auskunfteien eine explizite Regelung im Gesetz für vorzugswürdig erachte.

Der Änderungsantrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS abgelehnt.

III. Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert angenommen hat, wird auf die jeweilige Begründung des Entwurfs, die Stellungsnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung in der Drucksache 14/6855, S. 16 ff. verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 9 HGB)

Die Vorschrift sieht vor, dass die Einsicht in das Handelsregister „zu Informationszwecken“ erfolgt und will damit missbräuchliche Zugriffe auf das Register ausschließen. Damit sind etwa Totalabrufe oder massenhafte Zugriffe zur absichtlichen Lahmlegung des Registers oder Zugriffe zur Übertragung von Software-Viren gemeint. Es kommt nach der Formulierung aber nicht darauf an, ob der Abrufende zur Befriedigung eigener Informationszwecke handelt, oder zur Erfüllung eines Informationsinteresses eines Dritten. Dies gilt z. B. für Vertreter freier Berufe, die den Abruf für Mandanten etc. vornehmen, oder auch für Auskunfteien. Die zusätzliche Einfügung der Wörter „zu eigenen oder fremden“ Informationszwecken wäre unscharf gewesen, die Einfügung der Wörter „zu eigenen oder im Einzelfall zu fremden“ wäre wiederum zu eng gewesen. Der Rechtsausschuss hielt deshalb eine zusätzliche Klarstellung durch die vorliegende Begründung im Ergebnis für vorzugswürdig.

Zu Nummer 2 (§ 9a HGB)

Zu Buchstabe a

Gegenüber dem Regierungsentwurf hat der Rechtsausschuss den Online-Abruf aus den elektronischen Handelsregistern (§ 9a Abs. 1 HGB) inhaltlich erweitert. Künftig soll auch der Online-Abruf von zum Handelsregister eingereichten aktuellen Gesellschafterlisten und den jeweils gültigen Satzungen möglich sein. Es handelt sich dabei nur um die Einräumung einer Möglichkeit, die gegebenenfalls von den Ländern umzusetzen wäre. Diese weitere Öffnung entspricht zahlreichen Stellungnahmen der beteiligten Kreise aus der Anhörung zum Regierungsentwurf und einer dringenden Bitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme. Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung dazu Ausführungen gemacht, auf die der Rechtsausschuss Bezug nimmt. Der erweiterte Online-Abruf entspricht den Bedürfnissen der Praxis, ist bei anderen westlichen Industriestaaten be-

reits verbreitet und wird von der EU voraussichtlich ohnehin gefordert werden (SLIM IV-Projekt).

Was die eingereichten Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse betrifft, so hat der Rechtsausschuss allerdings von einer Ausdehnung des Online-Abrufs abgesehen. Dadurch soll Zeit gewonnen werden, diesen Punkt noch ausführlich mit den beteiligten Kreisen, insbesondere mit der mittelständischen Wirtschaft, zu erörtern. Bisherige Stellungnahmen haben kein klares Bild ergeben. Die Frage des Abrufs der Jahresabschlüsse soll aber in der nächsten Wahlperiode erneut aufgegriffen werden. Grundsätzlich erscheint auch hier der Online-Abruf sinnvoll und im Hinblick auf die zu erwartenden Vorschläge der EU auf längere Sicht kaum abweisbar. Es bietet sich aber an, diese Frage einzubeziehen in die in der nächsten Wahlperiode anstehende Befassung mit den Vorschlägen der Regierungskommission Corporate Governance, ein deutsches Unternehmensregister aufzubauen. Die elektronische Jahresabschlusspublizität könnte Teil dieses zentralen Registers sein, was allerdings noch mit den beteiligten Kreisen zu erörtern ist.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen zu den Absätzen 2 bis 10 betreffen nur eine redaktionelle Anpassung im neuen Absatz 4. Im HGB wird zur Bezeichnung des Gerichts in seiner Funktion als Registergericht lediglich das Wort „Gericht“ verwendet. Dies soll beibehalten werden.

Zu Nummer 10 (§ 162 Abs. 1 HGB)

Der Rechtsausschuss hat beschlossen, dem § 162 Abs. 1 HGB einen neuen Satz anzufügen, in dem der Sonderfall der Eintragung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Kommanditist näher geregelt ist. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16. Juli 2001 – II ZB 23/00 – kann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kommanditist sein; es sind jedoch deren Gesellschafter selbst neben der GbR im Handelsregister einzutragen. Folgt man in Fortsetzung der jüngeren Rechtsprechung und Lehre zur Rechts- und Parteifähigkeit der GbR der Meinung, dass eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kommanditist sein kann, so ist die Eintragung der einzelnen Gesellschafter der GbR eine zwingende Konsequenz. Ansonsten wäre das Handelsregister in seiner Aussagekraft sinnentleert. Das Handelsregister hat neben anderen Funktionen die besondere Bedeutung, dem Rechtsverkehr eine Auskunft über die hinter den Handelsunternehmen stehenden juristischen oder natürlichen Personen zu ermöglichen. Es muss jeweils möglich sein, unter Umständen auch über eine längere Kette von Registereintragungen auf die dahinter stehenden natürlichen Personen zu stoßen. Eine GbR mit wechselnden Gesellschaftern und nicht aussagekräftigem Namen würde das Register leer laufen lassen. Die vom Rechtsausschuss vorgeschlagene Änderung des HGB dient also der Stützung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in diesem Punkt. In gleich gelagerten Fällen (z. B. bei den Gesellschafterlisten der GmbH) wird man genauso vorgehen müssen. Dies ausdrücklich zu regeln, war im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht mehr möglich. Die Formulierung, die der Rechtsausschuss gewählt hat, fällt keine Entscheidung darüber, wann eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts Kommanditist sein kann. Dies wird im Einzelnen noch von Rechtssprechung und Lehre auszuformulieren sein. Der Bundesgerichtshof hatte von der BGB-Außengesellschaft gesprochen. Auch dieser Begriff wäre noch auszufüllen und muss sich in der Praxis bewähren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 1a (§ 76 Abs. 2 BGB)

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf die Bundesregierung um Prüfung dieses Punktes gebeten. Die Eintragung auch der Vertretungsmacht der Liquidatoren entspricht dem Ziel des Gesetzentwurfes, die Angaben zur Vertretungsmacht für die Nutzer des Registers verständlicher und übersichtlicher zu machen. Damit wird die Neuregelung der Eintragung der Vertretungsmacht vervollständigt.

Zu Nummer 2 (§ 79 Abs. 5 BGB)

Statt des Wortes „Registergericht“ sollte hier – wie im BGB üblich – das Wort Amtsgericht verwendet werden. Diese Änderung war ebenfalls vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf angeregt worden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes)

Zu Nummer 4 (§ 11 PartGG)

Zu Buchstabe c

Hier soll auf Anregung des Bundesrats in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf sprachlich klargestellt werden, dass die Vorschrift nur bereits eingetragene Partner betreffen kann.

Zu Artikel 6 (§ 43 Nr. 6 Buchstabe g der Handelsregisterverfügung)

Im Gesetzentwurf wurde versehentlich auch der letzte Halbsatz dieser Regelung gestrichen. Dieser soll auf Anregung des Bundesrats in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf wieder eingefügt werden, da er nicht obsolet geworden ist.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte angeregt, in § 125 Abs. 2 i. V. m. § 160b FGG klarzustellen, dass die Länder auch weiterhin ermächtigt sind, die Partnerschaftsregister auf nur ein Amtsgericht zu konzentrieren, da dies nach dem Wortlaut zweifelhaft sei. Dies ist jedoch entbehrlich, da die genannten Vorschriften durch das ERJuKoG nicht geändert werden und schon bisher in der Fassung des HRefG eine solche Konzentration weiter zulassen sollen (vgl. Bundesratsdrucksachen 340/97, S. 84).

Zu Artikel 8 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Zu Nummer 2 (§ 1 JVKostO)

Zu Buchstabe b

Der Rechtsausschuss folgt einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 5 JVKostO)

Der Rechtsausschuss folgt einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 8a (§ 10 JVKostO)

Der Rechtsausschuss folgt einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc der Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu wird verwiesen.

Zu Nummer 10 (4. Abschnitt der Anlage zur JVKostO)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a.

Zu Artikel 9 (Änderung sonstiger Kostenvorschriften)

Zu Absatz 1 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 5 (Anlage 1 zum GKG)

Zu den Buchstaben c und d

Der Rechtsausschuss folgt einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf Nummer 7 Buchstabe b der Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu wird verwiesen.

Zu Absatz 2 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 2a (§ 33 KostO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Aufhebung des Satzes 2 durch Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzes zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenverordnung auf Euro vom 27. April 2001 (BGBl. I S. 751). Die Rundungsregelung soll durch Artikel 9 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs nunmehr in § 32 Abs. 2 KostO normiert werden.

Zu Nummer 11 (§ 143 KostO)

Der Rechtsausschuss ist dem Vorschlag des Bundesrates, den im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausschluss der Verzinsungspflicht für gerichtliche Kostenforderungen (einschließlich von Erstattungsansprüchen) auch auf die Kosten der Notare, denen die Gebühren selbst zufließen, auszudehnen, nicht gefolgt. Er ist der Auffassung, dass sich das Verhältnis zwischen Kostenschuldner und Notar von dem Verhältnis zwischen Kostenschuldner und Staatskasse so weit unterscheidet, dass eine abweichende Regelung diesem Unterschied besser Rechnung trägt.

Zu Nummer 12 (§ 152 KostO)

Der Rechtsausschuss hat für das Anliegen des Bundesrates Verständnis, es den Notaren zu ermöglichen, von ihnen gezahlte Gebühren für den Abruf von Daten aus dem automatisierten Grundbuch und aus dem elektronisch geführten Register als Auslagen zu erheben. Der Rechtsausschuss hält die Einführung einer entsprechenden Regelung in dem laufenden Gesetzgebungsverfahren jedoch für verfrüht, weil eine solche Regelung zu einem unausgewogenen Ergebnis führen würde. Notare, die das Online-Verfahren noch nicht nutzen können, weil es in ihrem Bereich noch nicht zur Verfügung steht, würden gegenüber den anderen Notaren benachteiligt. Der insbesondere von ihnen zu erbringende höhere Aufwand für das zum Zwecke der Grundbuch- und Registereinsicht eingesetzte Personal wäre auch weiterhin durch die Gebühren abgegolten.

Zu Absatz 5 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 6 BRAGO)

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers.

Zu Absatz 6 (Änderung des Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren)

Zu Nummer 1 (Absatz 20 ZustRG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung von Artikel 2 Abs. 20 Nr. 2 Buchstabe d des Zustellungsreformgesetzes vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1206).

Zu Nummer 2 (Absatz 22 ZustRG)

Nummer 700 der Anlage zum GvKostG soll durch Artikel 9 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs neu gefasst werden. Der Änderungsbefehl in Artikel 22 Nr. 2 Buchstabe c des Zustellungsreformgesetzes, das am 1. Juli 2002 in Kraft treten wird, enthält eine Änderung der Nummer 700 und muss daher an die in dem Entwurf vorgesehene Neufassung angepasst werden.

Zu Absatz 7 (Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts)

Auf Grund der Neufassung der Anlage zur Justizverwaltungskostenordnung durch Artikel 8 Nr. 10 des Entwurfs ist eine Anpassung des Änderungsbefehls in dem Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts erforderlich. Die Gebühren für Verfahren nach dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz sollen in Abschnitt 2 des Kostenverzeichnisses

(Sonstige Justizverwaltungsangelegenheiten mit Auslandsbezug) eingestellt werden.

Zu Absatz 8 (Sechstes Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

Die durch Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710) eingefügten Gebührentatbestände für bestimmte Beschwerdeverfahren müssen in den durch Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe c des 6. SGGÄndG mit Wirkung vom 2. Januar 2002 neu gefassten Teil 5 der Anlage 1 zum GKG übernommen werden.

Zu den Artikeln 10a und 10b (Änderung des Strafvollzugsgesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Der Rechtsausschuss folgt einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf Nummer 7 Buchstabe c der Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung hierzu wird verwiesen.

Zu Artikel 12 (Änderungen kostenrechtlicher Vorschriften zur Umstellung auf Euro)

Zu Absatz 2 (JVKostO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 12a (Änderung des Siebten Euro-Einführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Artikel 13 des Siebten Euro-Einführungsgesetzes)

Mit dem Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro vom 9. September 2001 (Siebtes Euro-Einführungsgesetz) wurden die DM-Beträge in den umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro umgestellt. Dabei wurde grundsätzlich eine Umstellung im Verhältnis 2 DM : 1 Euro vorgenommen. Die Neufassung des Artikels 13 dieses Gesetzes, das Chemikaliengesetz betreffend, ist erforderlich, weil mit dem Gesetz vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440) der Rahmen für die Geldbuße für die dort genannten Ordnungswidrigkeiten von zehntausend Deutsche Mark auf zwanzigtausend Deutsche Mark erhöht worden ist. Dementsprechend muss – bei unveränderter Konzeption einer 2 : 1-Umstellung im Übrigen – der Betrag von zwanzigtausend Deutschen Mark auf zehntausend Euro umgestellt werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 21 des Siebten Euro-Einführungsgesetzes)

Die Bundesregierung beabsichtigt die Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz vor dem Inkrafttreten des Siebten Euro-Einführungsgesetzes zu ändern. Dadurch würden sich die nach Artikel 21 des Siebten Euro-Einführungsgesetzes zu ändernden Passagen am 1. Januar 2002 auf eine Verordnung beziehen, die so nicht mehr in Kraft ist. Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz wird sichergestellt, dass alle in der Kostenverordnung aufgeführten Beträge ab 1. Januar 2002 in Euro ausgewiesen werden.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 9 Abs. 2 Nr. 2a (Änderung des § 33 KostO). Auf die Begründung hierzu wird Bezug genommen.

Berlin, den 7. November 2001

Alfred Hartenbach Berichterstatter	**Dr. Wolfgang Götzer** Berichterstatter	**Volker Beck (Köln)** Berichterstatter
Rainer Funke Berichterstatter	**Dr. Evelyn Kenzler** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333